

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2012

*vom 28. Juni 2011***zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal
(flexible Pensionierung)**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 50–54 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) in der mit dem Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals geänderten Fassung;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Freiwillige Pensionierung (Art. 50 StPG)

a) Grundsatz

¹ Im Einverständnis mit der Anstellungsbehörde kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter teilweise in den Ruhestand treten, sofern der Mindestbeschäftigungsgrad beim Staat weiterhin 40 % beträgt. Die Teilpensionierung kann in zwei Schritten erfolgen, wobei jedoch der Mindestbeschäftigungsgrad einzuhalten ist. Im Interesse des Arbeitgebers kann im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein Mindestbeschäftigungsgrad von weniger als 40 % vereinbart werden.

² Bei vollständiger Pensionierung oder von der Anstellungsbehörde genehmigter Teilpensionierung beteiligt sich der Staat an der Rückerstattung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mindestens 13 Jahre im Dienst des Staates tätig war und ihr oder sein Verhalten den Anforderungen der ausgeübten Funktion entsprach.

³ Wurde die Arbeitstätigkeit beim Staat mehr als zehn Jahre lang unterbrochen, so werden die vor dem Unterbruch geleisteten Arbeitsjahre nicht berücksichtigt.

Art. 37a (neu) b) Höhe und Berechnung der Beteiligung des Staates

¹ Die Beteiligung des Staates entspricht höchstens 90 % der monatlichen maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit 60 Monaten.

² Bei vollständiger Pensionierung ab dem vollendeten 60. Altersjahr entspricht die Beteiligung des Staates 90 % der maximalen AHV-Altersrente. Sie wird bis zu dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem das AHV-Rentalter erreicht ist oder ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht.

³ Erfolgt die Pensionierung vor dem vollendeten 60. Altersjahr, so wird der Höchstbetrag nach Absatz 1 pro vorgezogenen Monat anteilmässig gekürzt.

⁴ Bei Teilpensionierung wird die Beteiligung des Staates nach den Absätzen 2 und 3 dem Pensionierungsgrad angepasst.

⁵ Massgebend für die anteilige Berechnung der Beteiligung des Staates ist ausserdem der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in den letzten 7 Arbeitsjahren beim Staat. Fällt die Berechnung bei Berücksichtigung der letzten 13 Jahre für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorteilhafter aus, werden jedoch diese berücksichtigt.

⁶ Die Zahlungsmodalitäten für die Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses an die Pensionskasse des Staates werden in der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatspersonals festgelegt.

Art. 37b (neu) c) Wiederaanstellung

¹ Liegt es im Interesse des Arbeitgebers, namentlich bei Personalmangel, können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vollständigen oder teilweisen Ruhestand mit ihrem Einverständnis für eine befristete Dauer wieder angestellt werden.

² Entspricht die wiederaufgenommene Arbeitstätigkeit mehr als einer 1-monatigen Vollzeitbeschäftigung pro Kalender- oder Schuljahr, so wird das Gehalt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Regel um denjenigen Betrag gekürzt, welcher der vor der Wiederanstellung festgelegten Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses entspricht.

Art. 38 Höchstalter (Art. 51 StPG)

¹ Das Höchstalter für die Pensionierung beträgt 65 Jahre. Der Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann beantragen, über das Höchstalter von 65 Jahren hinaus bis zum 67. Altersjahr im Dienst zu verbleiben. Der Antrag muss mindestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Altersjahres bei der Anstellungsbehörde eingereicht werden. Die Anstellungsbehörde kann ihre Zustimmung verweigern, wenn sie der Auffassung ist, dass die Weiterbeschäftigung für den Dienstbetrieb oder die Weiterentwicklung dessen Tätigkeiten ungünstig ist.

³ Die besonderen Bestimmungen für Personalkategorien, für die ein tieferes oder höheres Höchstalter festgelegt wird, bleiben vorbehalten.

Art. 39 Versetzung in den Ruhestand (Art. 52–54 StPG)

¹ Es kann eine teilweise Versetzung in den Ruhestand zu höchstens 60 % oder die vollständige Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

² Der Staat richtet den in den Ruhestand versetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Vorbehalt von Absatz 4 folgende Leistungen aus:

- a) bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters eine Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses nach Artikel 37a;
- b) bei Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 60. Altersjahr den Auskauf der versicherungstechnischen Kürzung nach dem Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals.

³ Ist die Versetzung in den Ruhestand die Folge eines Fehlverhaltens, so können die Leistungen des Staates gekürzt oder gestrichen werden.

⁴ Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Stellenabschaffung richtet der Staat die gleichen Leistungen aus wie nach Absatz 2. Die Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beträgt bei einer Vollzeitstelle jedoch 100 % der maximalen AHV-Rente. Diese Leistungen ersetzen die Entschädigung nach Artikel 34.

⁵ Bei teilweiser Versetzung in den Ruhestand werden die Leistungen des Staates in jedem Fall im Verhältnis zum entsprechenden Prozentsatz angepasst.

Art. 2

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2011 mindestens das 60. Altersjahr vollendet haben, spätestens am 31. Dezember 2011 ihre Kündigung aus Altersgründen einreichen und im Jahr 2012 nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist in den Ruhestand treten, kommen in den Genuss der AHV-Überbrückungsrente zu den im Jahr 2011 geltenden Konditionen. Sie können sich stattdessen auch für die Konditionen dieser Verordnung entscheiden, insbesondere für diejenigen, die für die Teilpensionierung gelten.

² Unabhängig von der gewählten Option nach Absatz 1 werden diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab dem 1. Januar 2012 die Leistungen der Pensionskasse des Staatspersonals nach der neuen, ab diesem Datum geltenden Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatspersonals ausgerichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich für die AHV-Überbrückungsrente entschieden haben, kann jedoch der AHV-Vorschuss nach der neuen Pensionskassengesetzgebung nicht gewährt werden.

Art. 3

¹ Das Reglement vom 20. Dezember 1983 betreffend die Pensionierung der Beamten der Kantonspolizei (SGF 551.33) wird aufgehoben.

² Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Die laufenden befristeten Zusatzrenten werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen weiter ausbezahlt.
- b) Den Polizeibeamtinnen und -beamten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst stehen oder pensioniert sind, werden die persönlichen Beiträge, die sie in den letzten 10 Jahren vor dem 31. Dezember 2010 in den Zusatzrenten-Fonds einbezahlt haben, auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ohne Zinsen rückerstattet.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX